

Rentenversicherungspflicht

# Mit Minijobs die Rente sichern

einfach. informieren. anmelden.

die  
**minijobzentrale**



# Inhaltsübersicht

<b>Rentenversicherungspflicht</b>	
<b>(Minijobs ab 1. Januar 2013)</b>	3
Vorteile der Rentenversicherungspflicht	4
Befreiung von der Rentenversicherungspflicht	5
Wirkung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht	7
Dauer der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht	10
<b>Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge</b>	
<b>(Minijobs bis 31. Dezember 2012)</b>	11
Verzichtserklärung und Beginn der Rentenversicherungspflicht	12
Dauer der Verzichtserklärung	13
<b>Verteilung der Beitragslast</b>	15
Verteilung der Beitragslast bei Versicherungspflicht in der Rentenversicherung	15
Berechnung des Eigenanteils des Arbeitnehmers	17
Verteilung der Beitragslast bei Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung / bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht	18
<b>Service</b>	19

## MINIJOBS AB 1. JANUAR 2013

### Rentenversicherungspflicht

- Versicherungspflicht in der Rentenversicherung besteht
  - für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung, die ab dem 1. Januar 2013 aufgenommen wird und
  - für eine bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigung, deren monatliches Arbeitsentgelt auf einen Betrag von 400,01 Euro bis maximal 450,00 Euro angehoben wird.

Der Arbeitgeber entrichtet einen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 Prozent bzw. 5 Prozent (bei Minijobs in Privathaushalten). Der Minijobber hat einen Eigenanteil in Höhe von 3,9 Prozent bzw. von 13,9 Prozent (bei Minijobs in Privathaushalten) zu tragen. Das ist der Differenzbetrag zwischen dem allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung von derzeit 18,9 Prozent und dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers.

Bei Minijobs im gewerblichen Bereich zieht der Arbeitgeber den Eigenanteil vom Verdienst ab und leitet diesen zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an die Minijob-Zentrale weiter. Die Zahlung des vollen Rentenversicherungsbeitrages ist im Beitragsnachweis unter der Beitragsgruppe 0100 nachzuweisen. Außerdem ist die Meldung zur Sozialversicherung unter Berücksichtigung der Beitragsgruppe „1“ in der Rentenversicherung vorzunehmen.

Bei Minijobs in Privathaushalten berechnet die Minijob-Zentrale die Beiträge und zieht den Eigenanteil des Arbeitnehmers zusammen mit den übrigen pauschalen Abgaben zweimal jährlich vom Konto des Arbeitgebers ein. Auch hier hält der Arbeitgeber zuvor den Eigenanteil des Arbeitnehmers vom Verdienst ein.

Bezieher einer Vollrente wegen Alters, Ruhestandsbeamte, Bezieher einer berufsständischen Altersversorgung und Arbeitnehmer, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nie rentenversichert waren, unterliegen nicht der Versicherungspflicht. Für diesen Personenkreis besteht Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung.

### Vorteile der Rentenversicherungspflicht

Durch die Rentenversicherungspflicht in der Beschäftigung, erwirbt der Minijobber vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Zudem wird die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt. Die Erfüllung von Wartezeiten sind unter anderem Voraussetzung um:

- \_ gegebenenfalls früher in Rente gehen zu können,
- \_ Leistungen zur Rehabilitation zu erhalten (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- \_ einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung zu erwerben oder aufrecht zu erhalten,

- \_ den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung zu haben und
- \_ Übergangsgeld während der Teilnahme an einer medizinischen Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme der Rentenversicherung zu erhalten, wenn kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung (mehr) besteht.

Zudem

- \_ erhöht sich der Rentenanspruch, da das Arbeitsentgelt in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt wird und
- \_ kann die staatliche Förderung für private Altersvorsorge, beispielsweise die sogenannte Riester-Rente, vom Minijobber und gegebenenfalls vom Ehepartner beansprucht werden.

### **Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

Minijobber, die nicht der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegen möchten, können sich jederzeit – auch während des laufenden Beschäftigungsverhältnisses – von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen. Ausgenommen von dieser Möglichkeit sind Minijobber, die bereits vor dem 1. Januar 2013 Rentenversicherungsbeiträge aufgestockt haben. In diesem Fall bleibt der Minijobber weiterhin versicherungspflichtig und ihm steht kein Befreiungsrecht zu.

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht muss der Minijobber schriftlich bei dem Arbeitgeber beantragen. Hierzu kann der vorbereitete Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht am Ende der

Broschüre verwendet werden. Dieser steht auch auf der Internetseite [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de) als Download zur Verfügung. Der Arbeitgeber zahlt dann weiterhin den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 Prozent bzw. 5 Prozent (bei Minijobs in Privathaushalten). Der Eigenanteil des Minijobbers fällt mit der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht weg, er zahlt dann keinen eigenen Beitrag mehr. Dies bedeutet: Unterliegt der Minijobber nicht anderweitig der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung, fallen die Vorteile der Rentenversicherungspflicht weg. Der Minijobber erhält dann nur anteilige Beitragsmonate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten und auch das erzielte Arbeitsentgelt wird bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt.

Den Antrag des Arbeitnehmers nimmt der Arbeitgeber zu den Entgeltunterlagen. Er ist nicht an die Minijob-Zentrale zu senden.

Bei Minijobs in Privathaushalten wird die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf dem Haushaltsscheck mit der Kennziffer „06“, dem Formular zur Anmeldung von Minijobs in Privathaushalten, erklärt. Auf diesem Formular ist Punkt 10 „Meine Haushaltshilfe beantragt die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ anzukreuzen. Der ausgefüllte Haushaltsscheck ist an die Minijob-Zentrale zu senden. Weitere Informationen zum Thema „Haushaltsscheck“ gibt es unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de).

**Hinweis:**

Die Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung informieren umfassend über rentenrechtliche Auswirkungen der Versicherungspflicht oder über die persönlichen Folgen der Befreiung von der Versicherungspflicht unter Berücksichtigung aller persönlichen Umstände. Vor der Entscheidung gegen die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen empfohlen.

**■ Wirkung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

Die Befreiung wirkt in der Regel ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Minijobber die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei dem Arbeitgeber beantragt, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung innerhalb von sechs Wochen (42 Kalendertagen) nach Eingang des Befreiungsantrags meldet. Dies erfolgt in der Meldung zur Sozialversicherung mit der Beitragsgruppe „5“ in der Rentenversicherung.

Nach Eingang der Meldung hat die Minijob-Zentrale einen Monat lang Zeit, der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu widersprechen. Widerspricht Sie nicht innerhalb eines Monats dem Befreiungsantrag beziehungsweise leitet kein Verfahren zur Feststellung der Versicherungspflicht ein, gilt der Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht als bewilligt.

Wird die Sechs-Wochen-Frist vom Arbeitgeber nicht eingehalten, verzögert sich die Befreiungswirkung in Abhängigkeit vom tatsächlichen Zeitpunkt der Meldung an die Minijob-Zentrale.

### **BEISPIEL 1**

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2013
Eingang des Antrags beim Arbeitgeber:	8. Januar 2013
Übermittlung der SV-Meldung an die Minijob-Zentrale:	9. Januar 2013

Der Befreiungsantrag wurde durch den Arbeitnehmer im Monat der Beschäftigungsaufnahme gestellt. Die Übermittlung der SV-Meldung durch den Arbeitgeber an die Minijob-Zentrale erfolgte fristgerecht innerhalb der Sechs-Wochen-Frist vom 9. Januar bis 19. Februar 2013. Die Befreiung wirkt somit rückwirkend zum Beschäftigungsbeginn ab dem 1. Januar 2013.

### **BEISPIEL 2**

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2013
Eingang des Antrags beim Arbeitgeber:	12. Februar 2013
Übermittlung der SV-Meldung an die Minijob-Zentrale:	13. Februar 2013

Der Befreiungsantrag geht erst nach Ablauf des Monats der Beschäftigungsaufnahme ein, so dass die Befreiung nicht ab Beschäftigungsbeginn, sondern frühestens ab dem Beginn des Monats Antragseingangs beim Arbeitgeber wirksam werden kann. Die Übermittlung der SV-Meldung erfolgt fristgerecht innerhalb der Sechs-Wochen-Frist vom 13. Februar 2013 bis 26. März 2013. Da der Befreiungsantrag am 12. Februar 2013 beim Arbeitgeber eingegangen ist, wirkt die Befreiung ab dem 1. Februar 2013.



**BEISPIEL 3**

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2013
Eingang des Antrags beim Arbeitgeber:	8. Januar 2013
Übermittlung der SV-Meldung an die Minijob-Zentrale:	28. März 2013
Widerspruchsfrist:	29. März bis 28. April 2013

Der Arbeitgeber versäumt es, die SV-Meldung fristgerecht innerhalb der Sechs-Wochen-Frist vom 9. Januar 2013 bis 19. Februar 2013 zu übermitteln. Aufgrund der verspäteten Anzeige des eingegangenen Befreiungsantrags mit der SV-Meldung wirkt die Befreiung erst vom Beginn des auf den Ablauf der Widerspruchsfrist folgenden Monats. Die Befreiung wirkt somit erst ab dem 1. Mai 2013.

Bei Minijobs in Privathaushalten gilt die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Haushaltsscheck unterschrieben wird, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Hierzu muss der Haushaltsscheck innerhalb von sechs Wochen (42 Kalendertagen), nachdem er von dem Minijobber unterschrieben wurde, bei der Minijob-Zentrale eingereicht werden.

Nach Eingang des Haushaltsschecks hat die Minijob-Zentrale einen Monat lang Zeit, der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu widersprechen. Wenn sie nicht innerhalb eines Monats dem Befreiungsantrag widerspricht oder ein Verfahren zur Feststellung der Versicherungspflicht einleitet, gilt der Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht als bewilligt.

## Dauer der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann innerhalb des Beschäftigungsverhältnisses jederzeit beantragt werden. Sie ist für die gesamte Dauer des Minijobs bindend und verliert erst mit dem Ende der geringfügig entlohnten Beschäftigung ihre Wirkung.

Arbeitnehmer, die mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen nebeneinander ausüben, können nur einheitlich von der Rentenversicherungspflicht befreit werden. Die Befreiung gilt für die Dauer aller zum Zeitpunkt der Befreiung bestehenden und danach aufgenommenen Beschäftigungsverhältnisse und verliert ihre Wirkung erst dann, wenn keine geringfügig entlohnte Beschäftigung mehr ausgeübt wird.

Der Zeitpunkt, zu dem die Befreiung wirksam wird, gilt ebenfalls gleichermaßen für alle zeitgleich ausgeübten 450-Euro-Minijobs.

### **Hinweis:**

Wird zusätzlich zu einem bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgenommenen rentenversicherungsfreien alten 400-Euro-Minijob ein zweiter rentenversicherungspflichtiger 450-Euro-Minijob nach dem 31. Dezember 2012 aufgenommen (Arbeitsentgelt zusammen maximal 400 Euro), tritt im ersten Minijob keine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein. Wird durch die Zusammenrechnung der Entgelte der Grenzbetrag von 400 Euro überschritten, tritt ab dem Tag des Überschreitens auch im ersten Minijob Rentenversicherungspflicht ein. Von der Rentenversicherungspflicht kann sich der Beschäftigte befreien lassen; die Befreiung wirkt in diesen Fällen für beide Minijobs.

## MINIJOBS BIS 31. DEZEMBER 2012

# Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge

■ Geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen wurden und deren Arbeitsentgelt weiterhin maximal 400 Euro beträgt, sind auch über den 31. Dezember 2012 hinaus versicherungsfrei in der Rentenversicherung. Der Minijobber erhält so jedoch nur anteilige Beitragsmonate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten und das erzielte Arbeitsentgelt wird bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt.

Der Arbeitnehmer hat jedoch weiterhin - auch während des laufenden Beschäftigungsverhältnisses - die Möglichkeit, schriftlich auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung zu verzichten (Beitragsaufstockung) und mit relativ niedrigen eigenen Beiträgen vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung zu erwerben (alle Vorteile der Rentenversicherungspflicht sind auf Seite 4 zu finden).

### **Hinweis:**

Erhöht sich bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis, in dem Aufstockungsbeiträge gezahlt werden, das monatliche Arbeitsentgelt ab dem 1. Januar 2013 auf mehr als 400 Euro, bleibt der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit weiterhin für die Dauer der Beschäftigung bestehen. Der Minijobber kann sich nicht von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung informieren umfassend über rentenrechtliche Auswirkungen der Beitragsaufstockung unter Berücksichtigung aller persönlichen Umstände. Insbesondere Minijobbern, die Arbeitslosengeld II beziehen, wird vor der Entscheidung für die Beitragsaufstockung eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen empfohlen.

### **Verzichtserklärung und Beginn der Rentenversicherungspflicht**

Möchte der Minijobber in einer vor dem 1. Januar 2013 begonnenen Beschäftigung von der Beitragsaufstockung Gebrauch machen, muss er seinem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet. Er unterliegt dann der Rentenversicherungspflicht. Dazu kann die vorbereitete Verzichtserklärung am Ende dieser Broschüre verwendet werden.

Die unterschriebene Verzichtserklärung ist vom Arbeitgeber zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu senden. Die Zahlung des vollen Rentenversicherungsbeitrages ist im Beitragsnachweis unter der Beitragsgruppe 0100 nachzuweisen. Außerdem ist die Meldung zur Sozialversicherung unter Berücksichtigung der Beitragsgruppe „1“ in der Rentenversicherung vorzunehmen.

Bei Minijobs in Privathaushalten wird der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit auf dem Haushaltsscheck mit der Kennziffer „05“, dem

Formular zur Anmeldung von Minijobs in Privathaushalten, erklärt. Auf diesem Anmeldeformular wird bei der Frage zu Punkt 10 „Möchte Ihre Haushaltshilfe auf den vollen Beitrag zur Rentenversicherung aufstocken?“ das Feld „ja“ angekreuzt. Der Minijobber kann unter dem Feld „ab“ bestimmen, wann die Beitragsaufstockung beginnen soll. Der ausgefüllte Haushaltsscheck ist an die Minijob-Zentrale zu senden. Weitere Informationen zum Thema „Haushaltsscheck“ gibt es unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de).

Erklärt der Arbeitnehmer den Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit, beginnt die Rentenversicherungspflicht in der Regel am Tag nach Eingang der schriftlichen Verzichtserklärung beim Arbeitgeber, es sei denn, der Arbeitnehmer wünscht einen späteren Beginn. Grundsätzlich gilt: Der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung ist nur für die Zukunft möglich. Ein rückwirkender Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit ist ausgeschlossen.

### Dauer der Verzichtserklärung

Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit gilt für die gesamte Dauer des Minijobs und kann nicht widerrufen werden. Die Verzichtserklärung gilt bei mehreren nebeneinander ausgeübten Minijobs für alle Beschäftigungen gleichermaßen. Das heißt, die einem Arbeitgeber gegenüber abgegebene Verzichtserklärung bezieht sich auf alle zum Zeitpunkt ihrer Abgabe bestehenden und zukünftig aufgenommenen Beschäftigungsverhältnisse. Sie wird erst unwirksam, wenn kein Minijob mehr ausgeübt wird. Der Minijobber hat daher alle Arbeitgeber über den Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit zu informieren.

Wird innerhalb von zwei Monaten erneut eine geringfügig entlohnte Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber aufgenommen, verliert der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit grundsätzlich nicht seine Wirkung und muss infolgedessen nicht noch einmal schriftlich erklärt werden.

Liegt das Ende der alten Beschäftigung jedoch mehr als zwei Monate zurück, wird der Minijobber mit erneuter Aufnahme einer Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber – nach neuer Rechtslage ab dem 1. Januar 2013 – rentenversicherungspflichtig. Hier besteht die Möglichkeit für den Minijobber, sich nach neuem Recht von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.

Die Versicherungspflicht erlischt jedoch spätestens mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat vorausgeht, von dem an dem Minijobber Vollrente wegen Alters oder ein Ruhegehalt nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährt wird.

## Verteilung der Beitragslast

### ■ Verteilung der Beitragslast bei Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

Der Arbeitgeber zahlt weiterhin den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 Prozent bzw. 5 Prozent (bei Minijobs in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Ausgehend von einem vollen Rentenversicherungsbeitrag von derzeit 18,9 Prozent beträgt der Eigenanteil des Arbeitnehmers 3,9 Prozent bzw. 13,9 Prozent (bei Minijobs in Privathaushalten). Der Arbeitgeber zieht den Eigenanteil vom Verdienst des Minijobbers ab und leitet diesen zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an die Minijob-Zentrale weiter.

Bei Minijobs in Privathaushalten berechnet die Minijob-Zentrale die Beiträge und zieht den Eigenanteil des Arbeitnehmers zusammen mit den übrigen pauschalen Abgaben zweimal jährlich vom Konto des Arbeitgebers ein. Auch hier hält der Arbeitgeber zuvor den Eigenanteil des Arbeitnehmers vom Verdienst ein.

Verdient der Arbeitnehmer in seinem Minijob oder in mehreren nebeneinander ausgeübten rentenversicherungspflichtigen Minijobs zusammen weniger als 175 Euro monatlich, wird der Gesamtbeitrag allerdings mindestens von 175 Euro (Mindestbeitragsbemessungsgrundlage) berechnet. Das bedeutet, dass mindestens 33,08 Euro (18,9 Prozent von 175 Euro) an Beiträgen zu zahlen sind. Dabei trägt der Arbeitgeber seinen Anteil nur vom tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelt. Den Rest bis zum vollen Rentenversicherungsbeitrag trägt

der Arbeitnehmer. Bei Personen, die mehrere Minijobs ausüben, werden die Arbeitsentgelte für die Prüfung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 175 Euro aus allen Beschäftigungen zusammengerechnet. Zur Veranschaulichung der Berechnung kann das nachfolgende Schaubild verwendet werden.



## ■ Berechnung des Eigenanteils des Arbeitnehmers

Das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt beträgt:

175,00 Euro bis 450,00 Euro

### Beschäftigung im gewerblichen Bereich

Gesamtbeitrag:

- 18,9 Prozent des Arbeitsentgelts  
(= aktueller Beitragssatz)

Arbeitgeberanteil:

- 15,0 Prozent des Arbeitsentgelts

Arbeitnehmeranteil:

- 3,9 Prozent des Arbeitsentgelts  
(= Differenz zum aktuellen Beitragssatz)

### Beschäftigung im Privathaushalt

Gesamtbeitrag:

- 18,9 Prozent des Arbeitsentgelts  
(= aktueller Beitragssatz)

Arbeitgeberanteil:

- 5,0 Prozent des Arbeitsentgelts

Arbeitnehmeranteil:

- 13,9 Prozent des Arbeitsentgelts  
(= Differenz zum aktuellen Beitragssatz)

Weniger als 175,00 Euro

### Beschäftigung im gewerblichen Bereich

Gesamtbeitrag (Mindestbeitrag):

- 18,9 Prozent von 175 Euro = 33,08 Euro

Arbeitgeberanteil:

- 15,0 Prozent des Arbeitsentgelts

Arbeitnehmeranteil:

- 33,08 Euro minus Arbeitgeberanteil

### Beschäftigung im Privathaushalt

Gesamtbeitrag (Mindestbeitrag):

- 18,9 Prozent von 175 Euro = 33,08 Euro

Arbeitgeberanteil:

- 5,0 Prozent des Arbeitsentgelts

Arbeitnehmeranteil:

- 33,08 Euro minus Arbeitgeberanteil

### Beispiel:

Bei einem Arbeitnehmer, der in einem Minijob im gewerblichen Bereich ein monatliches Arbeitsentgelt von 100,00 Euro verdient, ergibt sich folgende Beitragsberechnung:

Gesamtbeitrag	(18,9 Prozent von 175,00 Euro)	33,08 Euro
- Arbeitgeberanteil	(15,0 Prozent von 100,00 Euro)	15,00 Euro
= Arbeitnehmeranteil		18,08 Euro

## ■ Verteilung der Beitragslast bei Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung / bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Hat der Arbeitnehmer die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt oder liegt Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung vor, hat nur der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 Prozent bzw. 5 Prozent (bei Minijobs in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts zu zahlen. Die Zahlung des Rentenversicherungsbeitrages ist im Beitragsnachweis unter der Beitragsgruppe 0500 nachzuweisen. Außerdem ist die Meldung zur Sozialversicherung unter Berücksichtigung der Beitragsgruppe „5“ in der Rentenversicherung vorzunehmen.

Für die Berechnung der Beiträge kann für Minijobs im gewerblichen Bereich der Minijob-Rechner und für Beschäftigten im Privathaushalt der Haushaltsscheck-Rechner auf unserer Homepage [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de) genutzt werden.

### **Hinweis:**

Bezieher einer Vollrente wegen Alters, Ruhestandsbeamte, Bezieher einer berufsständischen Altersversorgung und Arbeitnehmer, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nie rentenversichert waren, sind versicherungsfrei in der Rentenversicherung. Deshalb kann dieser Personenkreis keinen Eigenanteil zur Rentenversicherung mehr zahlen. Die Meldung zur Sozialversicherung erfolgt in diesen Fällen mit der Beitragsgruppe „5“ in der Rentenversicherung.

## Service

Wie werden Arbeitnehmer angemeldet, welche Beiträge sind zu zahlen? Alle Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber erhalten Sie im Internet unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de). Oder rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne in allen Fragen zum Thema Minijob.

### **Minijob-Zentrale, 45115 Essen**

Service-Center: **0355 2902 70799**

Fax: **0201 384-979797**

E-Mail: [\*\*minijob@minijob-zentrale.de\*\*](mailto:minijob@minijob-zentrale.de)

Unser Service-Center erreichen Sie montags bis freitags von 7.00 bis 19.00 Uhr.

## Anhang

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Verzichtserklärung

Erklärung zur Beitragsaufstockung (Gültig für Minijobs die **vor** dem 1. Januar 2013 begonnen haben).

# Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) (Gilt für Minijobs mit einem Beginn ab dem 1. Januar 2013)

### Arbeitnehmer:

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Rentenversicherungsnummer: 

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Arbeitnehmers)

### Arbeitgeber:

Name: \_\_\_\_\_

Betriebsnummer: 

--	--	--	--	--	--	--	--	--

Der Befreiungsantrag ist am 

T	T	M	M	J	J	J	J	J

 bei mir eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab dem 

T	T	M	M	J	J	J	J	J

.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Arbeitgebers)

### Hinweis für den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu senden.



## Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

### Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,9 Prozent (bzw. 13,9 Prozent bei geringfügig entlohnenden Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnenden Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

### Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

### Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

### Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

**Hinweis:** Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

\_\_\_\_\_  
Name des/-r Beschäftigten

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum des/-r Beschäftigten

Nur ausfüllen, wenn der Minijob **vor** dem 1. Januar 2013 aufgenommen wurde!

## Erklärung zur Beitragsaufstockung in der Rentenversicherung

(bitte händigen Sie diese Ihrem Arbeitgeber aus)

Sie sind von den Vorteilen der Beitragsaufstockung überzeugt und verzichten auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung?

Ja, ich wähle die Beitragsaufstockung:

ab sofort.

ab dem \_\_\_\_\_  
Datum

Nein, ich wünsche keine Beitragsaufstockung.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Beschäftigte/-r

#### KONTAKTDATEN ZUR MINIJOB-ZENTRALE

- Service-Telefon: 0355 2902-70799  
montags - freitags 7.00 bis 19.00 Uhr
- Fax: 0201 384 979797
- [minijob@minijob-zentrale.de](mailto:minijob@minijob-zentrale.de)
- [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)

#### IMPRESSUM

##### Herausgeber:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marketing  
in Zusammenarbeit mit der Minijob-Zentrale  
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung  
des Herausgebers gestattet.

Bildnachweis Titelfoto fotolia.com: © Gina Sanders

Stand: April 2013